



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 20. August 2014

Nummer 35

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 334 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über eine Dringlichkeitsentscheidung zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren**
Arbeitstitel: Nördlich auf der Aspel in Köln-Widdersdorf **Seite 883**
- 335 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Fluchtlinienplans zum Zwecke der Aufhebung**
Arbeitstitel: Kendenicher Straße/Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock **Seite 884**
- 336 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Fluchtlinienplans zum Zwecke der Aufhebung**
Arbeitstitel: Oberer Komarweg/Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock **Seite 884**
- 337 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum Zwecke der Teilaufhebung**
Arbeitstitel: „Eine öffentliche Grünfläche am Kalscheurer Weg“ (Friedhofserweiterungsfläche) in Köln-Zollstock **Seite 885**
- 338 Offenlage des Entwurfs zur Änderung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**
Arbeitstitel: Haus Közal, 2. Änderung in Köln-Lövenich **Seite 885**
- 339 Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau des ICE-Werkes Köln Nippes, Strecke 2615, km 2,4+45 bis km 5,9+18** **Seite 886**
- 340 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Planänderung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der südlichen Anbindung Köln-Nippes** **Seite 886**
- 341 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Festlegung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Mundorf Rheinkies Libur GmbH & Co. KG** **Seite 887**
- 342 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Einrichtung eines Werkraums 2014-1563-5-q** **Seite 888**

334 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über eine Dringlichkeitsentscheidung zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Nördlich auf der Aspel in Köln-Widdersdorf

Der Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied haben am 6. Juni 2014 gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 59476/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das circa 4 350 m² große Areal am südöstlichen Siedlungsrand der sogenannten Planungsstufe 2 und nördlich des Fuß- und Radweges Auf der Aspel in Köln-Widdersdorf.

Arbeitstitel: Nördlich auf der Aspel in Köln-Widdersdorf

Ziel der Planung ist, im Plangebiet circa fünf Baugrundstücke (je etwa 600 qm groß) für Einzelhäuser vorzusehen. Ferner sind circa 630 qm Grünfläche geplant.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 59476/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 28. August 2014 bis 29. September 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 06.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 4. August 2014

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Ute Berg,
Beigeordnete

335 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Fluchtlinienplans zum Zwecke der Aufhebung

Arbeitstitel: Kendenicher Straße/Kalscheurer Weg in
Köln-Zollstock

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
8. Mai 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

- das Verfahren zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 3025
für das Gebiet beidseits des Kalscheurer Weges im Ab-
schnitt von der Knapsacker Straße/Vochemer Straße bis
zur Kendenicher Straße, Weg T in Köln-Zollstock – Ar-
beitstitel: Kendenicher Straße/Kalscheurer Weg in Köln-
Zollstock – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Ab-
satz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum
Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten
Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde
wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen
Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich aus-
zulegen;
- von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach
§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4
Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan
wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange
nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden
keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungs-
maßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Fluchtlinien-
plans Nummer 3025 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom
28. August bis 29. September 2014 einschließlich beim Stadt-
planungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 03.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abge-
geben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfas-
sung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein
Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig,
wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen gel-
tend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung
(§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend ge-
macht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 12. August 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-
ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 12. August 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

336 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Fluchtlinienplans zum Zwecke der Aufhebung

Arbeitstitel: Oberer Komarweg/Kalscheurer Weg in Köln-
Zollstock

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
8. Mai 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

- das Verfahren zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 3029
Blatt 2 für das Gebiet beidseits des Kalscheurer Weges
zwischen Kendenicher Weg, Weg T, und Militärringstra-
ße in Köln-Zollstock – Arbeitstitel: Oberer Komarweg/
Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock – nach § 2 Absatz 1
in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)
einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der
als Anlage beigefügten Begründung und den nach Ein-
schätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegen-
den umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2
BauGB öffentlich auszulegen;
- von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach
§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4
Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan
wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange
nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden
keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungs-
maßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Fluchtlinien-
plans Nummer 3029 Blatt 2 mit Begründung erfolgt in der Zeit
vom 28. August bis 29. September 2014 einschließlich beim
Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679
Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 03.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abge-
geben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfas-
sung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein
Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig,
wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen gel-
tend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung
(§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend ge-
macht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 12. August 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-
ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 12. August 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

337 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum Zwecke der Teilaufhebung

Arbeitstitel: „Eine öffentliche Grünfläche am Kalscheurer
Weg“ (Friedhofserweiterungsfläche) in Köln-Zollstock

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
8. Mai 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes
65410/03 (6640 Nd/03) für das Gebiet zwischen dem
südlichen Teil des Plangebietes zwischen nördlicher Flur-
stücksgrenze 2314/8, östlicher Flurstücksgrenze 984 und
985, südlicher Flurstücksgrenze 907 und westlicher Flur-
stücksgrenze 884, Flur 55, der Gemarkung Köln-Rondorf
in Köln-Zollstock –Arbeitstitel: Teilaufhebung des Kal-
scheurer Weges in Köln-Zollstock– nach § 2 Absatz 1
in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)
einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der
als Anlage beigefügten Begründung und den nach Ein-
schätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegen-
den umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz
2 BauGB öffentlich auszulegen;
2. von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach
§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4
Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan
wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange
nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden
keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungs-
maßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungs-
plans Nummer 65410/03 (6640 Nd/03) mit Begründung erfolgt
in der Zeit vom 28. August bis 29. September 2014 einschließ-
lich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2,
50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 03.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abge-
geben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfas-
sung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein
Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig,
wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen gel-
tend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung
(§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend ge-
macht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 12. August 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-
ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 12. August 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

338 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage des Entwurfs zur Änderung eines Bebau- ungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Arbeitstitel: Haus Közal, 2. Änderung in Köln-Lövenich

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Be-
bauungsplans Nummer 58469/02 mit gestalterischen Festset-
zungen nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des
vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch für das
Gebiet zwischen dem Curt-Stenvert-Bogen und dem Gert-
Baukhage-Bogen in Köln-Lövenich

Arbeitstitel: Haus Közal, 2. Änderung in Köln-Lövenich

Ziel der Änderung ist es, die Festsetzung der privaten Flä-
che mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in eine öffentliche
Verkehrsfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu ändern.
Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch wird
von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch
abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs
Nummer 58469/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom
28. August bis 29. September 2014 einschließlich beim Stadt-
planungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 03.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abge-
geben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfas-
sung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein
Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig,
wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen gel-
tend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung
(§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend ge-
macht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 4. August 2014 Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Ute Berg,
Beigeordnete

339 Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau des ICE-Werkes Köln Nippes, Strecke 2615, km 2,4+45 bis km 5,9+18

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Die gegen den ausgelegten Plan für das o. a. Vorhaben fristgerecht erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden mit der Antragstellerin DB Fernverkehr AG, den Trägern öffentlicher Belange sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer Verhandlung

**am 02.09.2014 um 10:00 Uhr
in der Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Raum H 448**

erörtert.

Für den Fall, dass die Erörterung am 02.09.2014 nicht abgeschlossen werden kann, wird die Erörterung am 03.09.2014 zur gleichen Uhrzeit im Raum G 103 fortgesetzt.

Anfragen hinsichtlich des Zeitpunktes der Erörterung der jeweiligen Einwendung können nicht beantwortet werden.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass über die Höhe möglicher Entschädigungsansprüche, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss dieses Erörterungstermins beendet ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gem. § 27a VwVfG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bez-reg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht.

Köln, den 06.08.2014

Der Oberbürgermeister
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Engelbert Rummel
Amtsleiter

340 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Planänderung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der südlichen Anbindung Köln-Nippes

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gegeben:

Planfeststellungsverfahren gem. § 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der südlichen Anbindung Köln-Nippes, Strecke 2610, Köln Hbf - Kranenburg u.a., km 2,540 - 3,670
1. Deckblattverfahren

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB ProjektBau GmbH plant den Bau einer neuen Abstellanlage in Köln Nippes. Hierfür soll ein südliches direktes Zuführungsgleis gebaut werden. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der beabsichtigte Bau des Zuführungsgleises mit Warte- und Begegnungsabschnitt. Der Planfeststellungsabschnitt befindet zwischen den S-Bahn-Haltepunkten Köln-Nippes und Köln Parkgürtel.

Die bereits im Sommer 2008 offen gelegte Planung soll nun durch das 1. Deckblatt geändert werden. Gegenstand der Planänderung ist hauptsächlich die Überarbeitung des Schalltechnischen Gutachtens unter Zugrundelegung der Zugmengen für das Prognosejahr 2025. Es sind nun der Bau von 4 Lärmschutzwänden westlich und östlich der Gleisanlagen sowie passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung vorgesehen.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Die neue Ersatzmaßnahme E 8 ist in Richtung Longerich im Bereich der Etzelstraße/Auf dem Ginsterberg geplant.

Einzelheiten der Planänderung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen

Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Die Planänderung (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt

vom **25.08.2014** bis zum **24.09.2014** einschließlich

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C40

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

(http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch **die Planänderung** berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 08.10.2014 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen **gegen die Planänderung** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 3 AEG).

Es können nur Einwendungen gegen die Planänderung erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Köln, den 06.08.2014

Der Oberbürgermeister
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Engelbert Rummel
Amtsleiter

341 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Festlegung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Mundorf Rheinkies Libur GmbH & Co. KG

Die Firma Mundorf Rheinkies Libur GmbH & Co. KG, 53844 Troisdorf, hat im Februar 2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 des Gesetzes der Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt.

Mit Änderungsbescheid vom 29.06.2007 wurde der Firma Mundorf Rheinkies Libur GmbH & Co KG die Genehmigung erteilt eine Nachauskiesung des Liburer Sees mit einem Greifschwimmbagger durchzuführen. Die Firma Mundorf Rheinkies Libur GmbH & Co. KG beantragt mit o. g. Antrag von Februar 2014 den Greifschwimmbagger durch einen Saugschwimmbagger zu ersetzen. Die mit dem Änderungsbescheid vom 29.06.2007 genehmigten Abgrabungsgrenzen werden nicht verändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.15 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ge-

mäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 12.08.2014
Im Auftrag
gez. Rainer Liebmann
Amtsleiter
Umwelt- und Verbraucherschutzamt

342 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Einrichtung eines Werkraums 2014-1563-5-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein
Vergabenummer: 2014-1563-5-q
Verfahrens-/Vertragsart: oeffentliche_ausschreibung_vol
Zusendung der Unterlagen: [Online-FormularAusgabestelle](#)

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag
Ort der Ausführung: Gemeinschaftsgrundschule Riphahnstraße 40 a, 50769 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags
Einrichtung eines Werkraums mit Mobiliar und Unterrichtsmitteln

Aufteilung in Lose: Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Losbeschreibung: Los 1: Einrichtung Los 2: Lehr- und Lernmittel, Werkzeuge Los 3: Maschinen

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

Los 1: Einrichtung bestehend aus 1 Zeichnungsschrank, 1 Aufsatzschrank, 9 Materialschränke, 1 Steckregal (Grundregal mit 4 Anbauelementen, 14 Werkische für Grundschulen mit je 2 Spannzangen, 28 Drehhocker mit Gaslift, Arbeits- und Abdeckplatten, 4 Reihenwerkbänke mit Werkplatte, Gestell und Bodenbefestigung, 1 Unterbau / Schubladenblock, 1 Pa-

pierschneidemaschine, 1 Stapeltrockner, 1 Plattenwagen, 1 Atelierwagen für Bastelmaterial, 6 Hängeampeln, 1 Bildeklemmleiste, 1 Ablage - Wandregal für Pinsel, 1 Verband Wandschrank nach DIN 13157 - C, 1 Löschdeckenbehälter mit Löschdecke aus Glasfaser nach DIN 14155, 1 Wertstoffsammelbox, 1 Langwandtafel Kork natur. Los 2: Lehr- und Lernmittel, Werkzeuge für die Unterrichtsbereiche Ton, Papier/Pappe, Holz, Metall und Textil. Los 3: Machinenausstattung wie Akku - Bohrschrauber, Bit - Sortiment 31 teilig, Stichsäge, Klebepistole, Sander, Mobiler Entstauber für Kleinmaschinen, Tischbohrmaschine, Elektro - Tacker, Dekupiersäge
Optionen: nein

VORAUSSETZUNGEN DES AUFTRAGS

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Auszug einer Kopie über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister, aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt ist. Der Auszug darf zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung nicht älter als 6 Monate sein.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens pro Jahr in den letzten 3 Geschäftsjahren

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100% Preis

AUSGABE DER UNTERLAGEN

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 37050198. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 8,60 Euro, Bei Versand: 8,60 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 01.09.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 08.09.2014, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 08.12.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272. Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

25.08.2014	Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16 F 43 14.00 Uhr Sitzung fällt aus!!!
------------	--

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.